

Hinweise zur Erlaubnis für das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Für das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von **gefährlichen Abfällen** wird gem. § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) eine Erlaubnis benötigt.

Ausnahmen:

- Entsorgungsbetriebe im Sinne des § 56 KrWG, die für die erlaubnispflichtige Tätigkeit zertifiziert sind
- Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

Voraussetzung für die Erlaubnis:

- Zuverlässigkeit des Inhabers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und
- Notwendige Fach- und Sachkunde des Inhabers, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und des sonstigen Personals für deren Tätigkeit

Die Erlaubnis nach § 54 KrWG gilt grundsätzlich bundesweit, ist auch für internationale Verbringung von Abfällen erforderlich.

Zuständig ist für die Erteilung der Erlaubnis der Kreis/die kreisfreie Stadt, in welchem, das Unternehmen den Hauptsitz hat.

Die Erlaubnis wird grundsätzlich unbefristet für den gesamten Abfallartenkatalog erteilt, kann aber durch Auflagen inhaltlich beschränkt werden. Sie ist nicht übertragbar.

Erforderliche Unterlagen nach Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV):

Für den **Antragsteller/Firma:**

- Gewerbeanmeldung
- Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister, sofern eine Eintragung erfolgt ist.
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (firmenbezogen), sofern es sich bei dem Unternehmen um eine juristische Person handelt.
- Nachweis einer Kfz-Haftpflichtversicherung bei Sammlern und Beförderern, die gefährliche Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern.
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung und einer auf die jeweilige Tätigkeit bezogene Umwelthaftpflichtversicherung, sofern solche Versicherungen vorhanden sind.

Für den **Betriebsinhaber/in;**

- Polizeiliches Führungszeugnis
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Nachweis über die Fachkunde, soweit für die Leitung des Betriebes verantwortlich

Für die **Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person und deren Vertreter**

- Polizeiliches Führungszeugnis (Belegart 0 – zur Vorlage direkt bei einer Behörde)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9)
- Nachweis über die Fachkunde

Anforderungen an **Fach- und Sachkunde:**

Entweder

- Eine 2-jährige praktische Tätigkeit, für die der Betrieb die Erlaubnis beantragt **und**
- Teilnahme an behördlich anerkannten Lehrgängen

Oder

- Abschluss eines naturwissenschaftlichen oder technischen Hochschul- oder Fachhochschulstudiums oder einer kaufmännischen oder technischen Ausbildung auf relevantem Gebiet oder die Qualifikation als Meister **und**
- Eine 1-jährige praktische Tätigkeit, für die der Betrieb die Erlaubnis beantragt **und**
- Teilnahme an behördlich anerkannten Lehrgängen

Die Lehrgänge müssen vor Antragstellung und dann regelmäßig wiederkehrend alle drei Jahre besucht werden.

Auch an das sonstige Personal werden Anforderungen an die Sachkunde im Rahmen einer betrieblichen Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes gestellt, die der Behörde allerdings nur auf Anforderung nachzuweisen ist.

Für den Antrag ist das Formular „Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verwenden.

Das entsprechende Formblatt finden Sie unter

[Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung - Anlage 3 - Formblatt Antrag Erlaubnis nach § 53 KrWG \(bmu.de\)](#)

Es kann heruntergeladen und ausgefüllt mit den entsprechenden Unterlagen bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.

Unter [Start – Antrag auf Erteilen einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen \(eaev-formulare.de\)](#)

ist die elektronische Antragstellung möglich.

Die Erlaubnis kann mit Auflagen versehen werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

Für die Erteilung einer abfallrechtlichen Erlaubnis ist eine Verwaltungsgebühr zu erheben, die sich nach dem zeitlichen Aufwand berechnet.

Die Kopie der Erlaubnis ist im Fahrzeug mitzuführen und das Fahrzeug mit „A“-Schildern im Sinne des § 55 KrWG zu versehen.